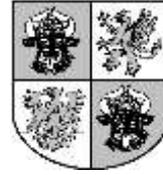


**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Oberste Landesbehörden
in Mecklenburg-Vorpommern
gemäß Verteiler

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
als oberste Rechtsaufsichtsbehörde

Datum: 20.07.2021
bearbeitet von: Birgit Amler
Telefon: +49-385-588-10131
Telefax: +49-385-588-509-10131
E-Mail: Birgit.Amler@stk.mv-regie-
rung.de
Az: P 1606-50000-2016/001-016

nachrichtlich
Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern

Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Gewährung eines Altersgeldes (Landesaltersgeldgesetz-LAltGG M-V)

hier: Durchführungshinweise

Anlage: Erklärung zur Inanspruchnahme von Altersgeld nach dem LAltGG M-V

Am 1. Juni 2021 ist das Landesaltersgeldgesetz (LAltGG M-V) in Kraft getreten.

Eingangs wird auf die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Landtagsdrucksache 7/5440 verwiesen, die in der Parlamentsdatenbank des Landtages Mecklenburg-Vorpommern abrufbar ist.

Das Ministerium für Inneres und Europa als oberste Rechtsaufsichtsbehörde wird gebeten, die Durchführungshinweise an die kommunalen Körperschaften in Mecklenburg-Vorpommern weiterzuleiten.

Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die Durchführungshinweise an die nachgeordneten Behörden ihrer Geschäftsbereiche sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Beamtinnen und Beamte führen, weiterzuleiten.

Hintergrund für das LAltGG M-V ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Entscheidung „Pöpperl“ vom 13. Juli 2016, C – 187/15). Der EuGH hat gefordert, die Altersversorgung von Personen, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, zu verbessern. Führt das versorgungslose Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Alterssicherungsansprüchen, die deutlich hinter der Beamtenversorgung zurückbleiben, die der Beamtin oder dem Beamten beim Verbleib im Beamtenverhältnis zugestanden hätten, so verstoßen die zu diesem Ergebnis führenden nationalen Normen gegen das unionsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeitsgebot.

Das Landesaltersgeldgesetz geht über den vom EuGH geforderten Regelungsbedarf hinaus und gewährt auch ohne unionsrechtlichen Bezug (grenzüberschreitender Wechsel des Dienstherrn) freiwillig ausscheidenden Beamtinnen und Richterinnen sowie Beamten und Richtern anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung einen Altersgeldanspruch gegen den früheren Dienstherrn, wenn sie diesen beantragen und die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Die neuen Altersgeldregelungen sollen in Mecklenburg-Vorpommern auch Anreize für Fachkräfte bieten, die nur für einen begrenzten Zeitraum in den öffentlichen Dienst eintreten wollen. Oftmals geht es Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern darum, Erfahrungen zu sammeln und sich Perspektiven offen zu halten. Das Altersgeldgesetz ermöglicht flexible Übergänge und kann daher auch ein Instrument zur Fachkräftegewinnung sein.

1. Grundzüge des Altersgeldes

Das Altersgeld ist für freiwillig ausscheidende Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer Alterssicherung eine Alternative zur obligatorischen Nachversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die Nachversicherung bei einem Ausscheiden aus einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis bleibt der gesetzliche Regelfall. Bei Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis auf eigenen Wunsch kann die oder der Betroffene zwischen Altersgeld und Nachversicherung wählen. Soweit unwiderruflich die Wahl zugunsten des Altersgeldes getroffen wird, ist eine Nachversicherung ausgeschlossen, da kein unversorgtes Ausscheiden als Voraussetzung für die Durchführung einer Nachversicherung mehr vorliegt (§ 8 Absatz 2 SGB VI).

Altersgeldberechtigte und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte sind Versorgungsberechtigten nicht gleichgestellt (§ 1 Absatz 4 LAltGG M-V). Altersgeld ist keine aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes abgeleitete Alimentation.

Zur Gewährleistung eines mit der Beamtenversorgung vergleichbaren Altersgeldes sind die Grundlagen der Berechnung von Altersgeld den Berechnungsgrundlagen der Beamtenversorgung nachgebildet, aber nicht identisch. Die Höhe des Altersgeldes berechnet sich in Anlehnung an das Versorgungsrecht nach den altersgeldfähigen Dienstbezügen und den altersgeldfähigen Dienstjahren (§ 1 Absatz 2, §§ 5 bis 8 LAltGG M-V).

Durch die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten und die Anwendung eines Abschlages von 15 Prozent fällt das Altersgeld geringer aus als die Beamtenversorgung. Das betragsmäßige Zurückbleiben des Altersgeldes hinter der Versorgung ist dadurch gerechtfertigt, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine der beamtenrechtlichen Versorgung vergleichbare Alterssicherung zu gewähren ist. Im Übrigen soll durch die Altersgeldregelungen kein übermäßiger Anreiz für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag geschaffen werden.

Altersgeldberechtigte und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte haben im Übrigen auch keinen Beihilfeanspruch.

Unwirksamkeit von Zusicherungen und Vereinbarungen

Aufgrund des Gesetzesvorbehaltes sind wie im Beamtenversorgungsrecht Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche und Versicherungsverträge, die den entlassenen Personen ein höheres als das gesetzlich zustehende Altersgeld verschaffen sollen, unwirksam (§ 2 Absatz 1 und 2 LAltGG M-V).

Erstattung von Ausbildungskosten und Fortbildungskosten

Ausbildungskosten und Fortbildungskosten können in den gesetzlich und untergesetzlich geregelten Fällen auch dann zurückgefordert werden, wenn die aus dem Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis entlassene Person Altersgeld in Anspruch nimmt (§ 2 Absatz 3 LAltGG M-V).

Hinterbliebenenaltersgeld

Nach dem Tod einer altersgeldberechtigten Person ist Hinterbliebenenaltersgeld anspruchsberechtigten Witwen, Witvern, eingetragenen Partnerinnen, eingetragenen Partnern und Waisen zu gewähren, wenn diese einen Antrag auf Leistungsgewährung stellen (§ 9 LAItGG M-V). Erläuterungen dazu finden sich unter Ziffer 9.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis, keine rückwirkende Anwendung des LAItGG M-V

Anspruch auf Altersgeld können Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter haben, sofern sie auf ihren Antrag hin aus dem Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis entlassen worden sind (§ 1 Absatz 1 LAItGG M-V).

Durch die Verweisung in § 1 Absatz 1 auf § 1 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt das Gesetz für Beamtinnen und Beamte

- des Landes,
- der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände und
- der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) bleiben ausgeschlossen, weil sie keine altersgeldfähigen Dienstbezüge erhalten.

Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit können sich für Altersgeld nur entscheiden, wenn sie nach Ablauf der Amtszeit mit einem Versorgungsanspruch in den Ruhestand getreten wären. Folglich können sie Altersgeld nicht wählen, wenn sie nach Ablauf der Amtszeit ohne Versorgungsansprüche ausscheiden würden.

Für Richterinnen und Richter des Landes findet das Gesetz entsprechend Anwendung (§ 1 Absatz 5 LAItGG M-V).

Ansprüche nach dem am 01.06.2021 in Kraft getretenen Altersgeldgesetz setzen voraus, dass die Entlassung nach dem 31.05.2021 erfolgt und der Antrag auf Altersgeld vor der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis gestellt wird. Für frühere Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis auf eigenen Antrag bis einschließlich 31.05.2021 ist die rückwirkende Forderung nach Altersgeld ausgeschlossen.

3. Ausübung des Wahlrechts und Folgen für die Nachversicherung

Der Antrag auf Entlassung ist nach beamtenrechtlichen Vorschriften gegenüber dem **Dienstvorgesetzten** zu erklären (§ 31 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes). Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist. Dies gilt für Richterinnen und Richter entsprechend.

Der Antrag auf Altersgeld muss vor Wirksamkeit der Entlassung beim Dienstherrn eingegangen sein. Er ist zu den Akten zu nehmen. Anträge auf Altersgeld nach der Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis sind unzulässig.

Die oder der Betroffene ist durch den Dienstvorgesetzten auf die Erforderlichkeit der Abgabe einer entsprechenden schriftlichen, unwiderruflichen Erklärung hinzuweisen, sofern sie oder er Altersgeld beanspruchen möchte. Die betroffene Person ist darüber zu informieren, dass eine Nachversicherung in der GRV für die zurückgelegte Dienstzeit bei der Wahl des Altersgeldes nicht durchgeführt wird, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersgeld erfüllt sind. Dafür sollte das Muster für die Erklärung zur Inanspruchnahme von Altersgeld (als Anlage beigefügt) verwendet werden. Es wird zudem empfohlen, das Merkblatt des Landesamtes für Finanzen zum Altersgeld

auszuhändigen bzw. auf die Internetseite des LAF <https://www.laf-mv.de/bezuege/Altersgeld/> zu verweisen.

Wird die Wahl des Altersgeldes nicht schriftlich und nicht unwiderruflich erklärt, bleibt es nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis bei der Rechtsfolge der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt es auch, wenn trotz ordnungsgemäßem Antrag die weiteren Voraussetzungen für das Altersgeld nicht erfüllt sind (z. B. mindestens fünfjährige Dienstzeit).

4. Entstehen des Altersgeldanspruchs, Mindestdienstzeit als Anspruchsvoraussetzung, altersgeldfähige Dienstzeiten

Der Anspruch entsteht mit Ablauf des Tages der Entlassung aus dem Dienstverhältnis (§ 3 Absatz 2 LAItGG M-V).

Anspruch auf Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld besteht nur, wenn die altersgeldberechtigte Person altersgeldfähige Dienstzeiten von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat.

Berücksichtigungsfähig sind zunächst nur Dienstzeiten, die in einem Beamtenverhältnis oder Richter Verhältnis zurückgelegt wurden. Berücksichtigungsfähig sind darüber hinaus Dienstzeiten, die in einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt wurden sowie berufs- und nichtberufsmäßiger Wehrdienst, sowie diesen Diensten gleichgestellte Zeiten wie z. B. Zivildienst (§ 6 Absatz 1 bis 3 LAItGG M-V).

Die Zeiten müssen nicht ausschließlich in dem Beamten- oder Richter Verhältnis zurückgelegt worden sein, aus dem die Entlassung gewünscht wird (§ 3 Absatz 1 LAItGG M-V).

Beträgt die Dienstzeit zum Zeitpunkt der Entlassung weniger als fünf Jahre, bleibt es bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Absatz 1 LAItGG M-V).

Andere als die genannten Vordienstzeiten, dazu zählen u. a. Ausbildungszeiten und Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vor der Verbeamtung, sind anders als in der Beamtenversorgung nicht berücksichtigungsfähig.

Die Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG M-V) zur grundsätzlichen Nichtberücksichtigung von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 und sogenannten systemnahen Zeiten sowie zur doppelten Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung finden bei der Feststellung der altersgeldfähigen Dienstzeit entsprechend Anwendung (§ 6 Absatz 5 LAItGG M-V).

5. Altersgeldfähige Bezüge

Maßgeblich sind

- das der ausscheidenden Person am Tag der Entlassung zustehende Grundgehalt und
- die sonstigen Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie
- Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren (§ 5 Absatz 1 LAItGG M-V i. V. m. § 67 a LBeamVG M-V).

Nicht einzubeziehen ist der Familienzuschlag als Ausfluss des Alimentationsprinzips zur Gewährleistung einer familienbezogenen Besoldung. Mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis oder Richter Verhältnis endet die Verpflichtung des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtin und ihrer Familie bzw. des Beamten und seiner Familie. Aus diesem Grunde ist auch der kindbezogene Anteil am Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern) nicht zu berücksichtigen.

In den Fällen der

- Teilzeitbeschäftigung,
- Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder
- eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit

sind die dem letzten Amt entsprechenden vollen altersgeldfähigen Bezüge zugrunde zu legen (§ 5 Absatz 2 LAltGG M-V). Die (anteilige) Freistellung vom Dienst oder eine eingeschränkte Verwendung wegen Dienstunfähigkeit werden bei der Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit berücksichtigt.

Der versorgungsrechtliche Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt nur in den Fällen, in denen das zuletzt bezogene Grundgehalt mindestens zwei Jahre bezogen wurde, wird auf das Altersgeld übertragen. Ist das zuletzt bezogene Grundgehalt weniger als zwei Jahre bezogen worden, ist das Grundgehalt aus dem vorletzten Amt heranzuziehen (§ 5 Absatz 3 LAltGG M-V).

6. Verfahren zur Feststellung des Altersgeldanspruchs, Zuständigkeit,

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Erfüllung von Altersgeldansprüchen ist die jeweilige oberste Dienstbehörde zuständig, der die aus dem Beamtenverhältnis oder Richter Verhältnis zu entlassende Person zugeordnet ist.

Für Landesbeamtinnen und Landesbeamte ist das Landesamt für Finanzen zuständig. Die Bezüge-zuständigkeitslandesverordnung wird insoweit angepasst.

Sofern **Beamtinnen und Beamte auf Zeit** einen Antrag auf Altersgeld stellen, muss die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr beauftragte Stelle zunächst prüfen, ob die betroffene Person nach regulärem Ablauf der Amtszeit mit einem Versorgungsanspruch in den Ruhestand getreten wäre. Im Bereich der Landesverwaltung teilt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr beauftragte Stelle das Prüfergebnis dem Landesamt für Finanzen schriftlich mit.

Grundsätzlich gilt für das Verfahren Folgendes:

Die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr beauftragte Stelle (im Bereich der Landesverwaltung ist dies das Landesamt für Finanzen) muss **innerhalb von sechs Monaten** nach der Entlassung die altersgeldfähigen Dienstzeiten und die altersgeldfähigen Dienstbezüge durch rechtsmittelfähigen Bescheid unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen festsetzen (§ 10 Absatz 1 LAltGG M-V). Auf die Dynamisierung der Anwartschaften (vgl. Ziffer 8.3) ist hinzuweisen.

Die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstzeiten und der altersgeldfähigen Dienstbezüge ist im Gegensatz zur späteren Leistungsgewährung von Amts wegen vorzunehmen. Sie dient der verbindlichen Feststellung der Berechnungsgrundlagen des Altersgeldes. Ein Anspruch auf Auszahlung wird damit nicht begründet.

7. Ruhensphase und Leistungsphase, Antragstellung

Beim Altersgeld geht der Leistungsphase eine Ruhensphase voraus.

Die Ruhensphase (Anwartschaftsphase) beginnt mit der Feststellung der Berechnungsgrundlagen durch Festsetzungsbescheid. Der Altersgeldanspruch ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (ab Geburtsjahrgang 1964 die Vollendung des 67. Lebensjahres) erreicht wird (§ 3 Absatz 3 Satz 1 LAltGG M-V). Besondere Altersgrenzen, wie sie in den §§ 108, 114 und 115 des Landesbeamtengesetzes für Vollzugsbeamte geregelt sind, kennt das Rentenrecht nicht. Sie spielen daher auch für den Bezug von Altersgeld keine Rolle.

Das Ruhen des Altersgeldanspruchs endet vorher, wenn ein zum vorzeitigen Bezug von Altersgeld berechtigendes Ereignis eintritt (§ 3 Absatz 3 Satz 2 LAltGG M-V).

Leistungen nach dem Landesaltersgeldgesetz werden mit Ausnahme des Altersgeldes im Sterbemonat nur auf Antrag gewährt (§ 10 Absatz 2 LAltGG M-V).

Der Antrag auf Leistungsgewährung wirkt auf den Beginn des Monats des Eingangs des Antrages bei der Behörde zurück. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 oder 2 LAltGG M-V gestellt werden, gelten als am Ersten des Monats gestellt, in dem diese Voraussetzungen vorlagen. Dies gilt nicht für die Beantragung von Hinterbliebenenaltersgeldansprüchen (vgl. dazu Ziffer 9).

7.1 Vorzeitiges Ende der Ruhensphase, Versagung von Leistungen, Befristung von Leistungen

Der vorzeitige Bezug von Altersgeld vor Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LAltGG M-V in folgenden fünf Fällen unter den dort geregelten Voraussetzungen vorgesehen:

- Gewährung des Altersgeldes auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres,
- Schwerbehinderung,
- volle Erwerbsminderung,
- teilweise Erwerbsminderung,
- Berufsunfähigkeit.

Die vorzeitige Leistungsphase des Altersgeldes setzt ebenfalls einen Antrag der altersgeldberechtigten Person bei der zuständigen Behörde -im Bereich der Landesverwaltung ist dies das Landesamt für Finanzen- voraus (§ 10 Absatz 2 LAltGG M-V). Der vorzeitige Bezug von Altersgeld erfordert nicht den Bezug einer entsprechenden Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung.

In Anlehnung an die rentenrechtlichen Regelungen können vorzeitige Leistungen auf Altersgeld ganz oder teilweise versagt werden, wenn die für den Bezug des Altersgeldes erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt oder bei der Begehung einer Straftat erlitten wurde (§§ 103 und 104 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Das vorzeitige Altersgeld wegen Schwerbehinderung, Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit wird bei entsprechender Anwendung von § 102 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch grundsätzlich befristet gewährt. Danach ist eine Befristung für längstens drei Jahre nach Beginn der Altersgeldzahlung möglich, die jeweils um längstens drei Jahre nach Ablauf der vorherigen Frist verlängert werden kann. (§ 3 Absatz 4 Satz 2 LAltGG M-V). Die Befristung endet mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 SGB VI, spätestens jedoch nach einer dreimaligen Befristung von insgesamt neun Jahren. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt die Gewährung unbefristet.

Eine Befristung ist nicht vorzusehen, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; davon ist regelmäßig bei Gewährung einer unbefristeten Erwerbsminderungsrente auszugehen.

7.2 Ärztliche Begutachtung

In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersgeld wegen Schwerbehinderung, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit wird regelmäßig aus gleichem Grunde ein Rentenanspruch bestehen, dem eine Entscheidung des Rententrägers über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zugrunde liegt. Gewährt der Rententräger eine Rente wegen Schwerbehinderung, (teilweiser oder voller) Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit, so ist ohne weitere Prüfung/Begutachtung davon auszugehen, dass auch die Voraussetzungen für die vorzeitige Gewährung von Altersgeld vorliegen (§ 7 Absatz 4 LAltGG M-V). Dies dient einem schlanken Verwaltungsverfahren und der Vermeidung von Doppelprüfungen. Den Nachweis hat die altersberechtigte Person durch Vorlage des Rentenbescheides zu führen.

Wird die vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes beantragt und gewährt der Rententräger aus dem beantragten Grund keine Rente (weil z. B. die erforderlichen versicherungspflichtigen Zeiten für einen vorzeitigen Rentenbezug nicht erfüllt sind), ist das Vorliegen der persönlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes ggf. amtsärztlich oder durch Ärztinnen oder Ärzte festzustellen, die vom Dienstvorgesetzten bestimmt werden (§ 3 Absatz 4 LAltGG M-V). Die Prüfungsmaßstäbe orientieren sich an den gesundheitlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer entsprechenden Rente nach dem SGB VI.

8. Ermittlung des Altersgeldes, Zuschläge und Abschläge, Dynamisierung, Mindestzahlbetrag und Auskunft des Rententrägers, Aufbewahrung von Unterlagen

Auf der Grundlage der ermittelten altersgeldfähigen Dienstzeit ist unter Berücksichtigung der Rundungs- und Berechnungsvorschriften des § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BeamtVG zunächst der Altersgeldsatz zu bestimmen (§ 7 Absatz 1 LAltGG M-V).

Wie in der Beamtenversorgung wird für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit ein Steigerungssatz von 1,79375 Prozent in Ansatz gebracht. Auch für das Altersgeld gilt der Höchstsatz von 71,75 Prozent.

Der so ermittelte und ggf. begrenzte Wert ist anschließend mit 0,85 zu multiplizieren (§ 7 Absatz 1 Satz 1 LAltGG M-V). Das Ergebnis stellt den Altersgeldsatz dar.

Zur Ermittlung des Altersgeldes sind die (vollen) altersgeldfähigen Dienstbezüge mit dem Altersgeldsatz zu vervielfältigen.

8.1 Zuschläge für Kindererziehungszeiten

Die Regelungen der §§ 50a, 50b und 50d LBeamtVG M-V gelten auch für die Berechnung des Altersgeldes (§ 8 LAltGG M-V). Die jeweils maßgeblichen Zeiten sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als diese Zeiten altersgeldfähig sind.

8.2 Abschläge

Anschließend sind bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Altersgeldes Altersgeldabschläge nach § 7 Absatz 2 LAltGG M-V (entsprechend den Versorgungsabschlägen nach § 14 Absatz 3 LBeamtVG M-V) vorzunehmen. Die Altersgeldabschläge nach § 7 Absatz 2 LAltGG M-V mindern den Anspruch dauerhaft, also auch nach Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze.

Daneben ist bei teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit die Verminderung nach § 7 Absatz 3 LAltGG M-V vorzunehmen. Diese zusätzliche Verminderung wird nur vorübergehend vorgenommen; sie entfällt mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

8.3 Dynamisierung

Die der Berechnung des Altersgeldes zugrundeliegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend einer allgemeinen Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge nach § 70 BeamtVG. Die Erhöhung oder Verminderung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 7 Absatz 4 LAltGG M-V).

8.4 Mindestzahlbetrag, Auskunft des Rententrägers

Ein Mindestaltersgeld, vergleichbar dem Mindestruhegehalt (§ 14 Absatz 4 LBeamtVG M-V), wird nicht gewährt. Gleichwohl darf das Altersgeld im Zeitpunkt des Beginns der Zahlung nicht geringer sein als die Höhe des Rentenanspruchs, der sich bei einer Nachversicherung für die Zeit einer versicherungsfreien Beschäftigung ergeben hätte (§ 7 Absatz 5 LAltGG M-V). Gegebenenfalls ist das Altersgeld von Amts wegen auf den entsprechenden Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung

anzuheben. Zuständig für die Vergleichsberechnung ist die Stelle, die Ansprüche nach dem Altersgeldgesetz auszahlt. Für die ausgeschiedenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie Richterinnen und Richter ist dies das Landesamt für Finanzen. Zur Bestimmung der Höhe des jeweiligen Rentenanspruchs ist die Auskunft des Rententrägers einzuholen.

9. Hinterbliebenenversorgung

Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst das Altersgeld für den Sterbemonat, das Witwen-/Witweraltersgeld, die Witwen-/Witwerabfindung und das Waisenaltersgeld (§ 9 Absatz 1 LAltGG M-V).

Das Altersgeld für den Sterbemonat ist von Amts wegen in voller Höhe zu zahlen. Eine (anteilige) Rückforderung des im Sterbemonat gezahlten Altersgeldes findet nicht statt. Alle anderen Hinterbliebenenansprüche sind antragsgebunden (§ 10 Absatz 2 LAltGG M-V).

Der Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenaltersgeld entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Altersgeldberechtigte verstorben ist.

Eine Ermittlung von Hinterbliebenen ist nicht durchzuführen. Erlangt die ehemalige Dienstbehörde oder die für die Auszahlung des Altersgeldes zuständige Stelle Kenntnis vom Tod der altersgeldberechtigten Person, sind die Witwen-/Witwer- oder Waisenaltersgeldberechtigten auf das Antragsersfordernis für Hinterbliebenenaltersgeld hinzuweisen, sofern deren Anschrift bekannt ist.

Die Antragstellung wirkt nur auf den Beginn des Monats des Antragseingangs zurück (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LAltGG M-V).

Verstirbt die oder der Altersgeldberechtigte vor dem erstmaligen Bezug eines Altersgeldes, ist vor der Festsetzung des Hinterbliebenenaltersgeldes eine fiktive Festsetzung des Altersgeldes unter Zugrundelegung der tatsächlichen Bedingungen durchzuführen.

Beispiel 1:

Die Altersgeldberechtigte verstirbt vor einem erstmaligen Bezug des Altersgeldes. Das der Bemessung des Hinterbliebenenaltersgeldes zugrunde zu legende Altersgeld ist unter Berücksichtigung eines Abschlages nach § 7 Absatz 2 LAltGG M-V festzusetzen. Eine zusätzliche Minderung nach § 7 Absatz 3 LAltGG M-V erfolgt nicht.

Beispiel 2:

Beim Tod einer Altersgeldberechtigten, die zum Zeitpunkt ihres Versterbens ein nach § 7 Absatz 3 AltGG gemindertem Altersgeld bezog, ist das der Bemessung des Hinterbliebenenaltersgeldes zugrunde zu legende Altersgeld um den Altersgeldabschlag nach § 7 Absatz 2 LAltGG M-V, aber nicht zusätzlich nach § 7 Absatz 3 LAltGG M-V zu mindern.

Witwen-/Witweraltersgeldberechtigter ist die überlebende Ehepartnerin oder der überlebende Ehepartner einer oder eines verstorbenen Altersgeldberechtigten. Die §§ 1 Absatz 3 und 28 LBeamtVG M-V (eingetragene Lebenspartnerschaften, Witwer) sind entsprechend anzuwenden.

Witwen-/Witweraltersgeld steht nicht zu, sofern die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit der oder dem Verstorbenen weniger als ein Jahr gedauert hat, es sei denn, es liegt keine Versorgungsehe vor (§ 9 Absatz 3 Satz 3 LAltGG M-V i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LBeamtVG M-V in entsprechender Anwendung). Witwen-/Witweraltersgeld steht weiterhin nicht zu, sofern die Ehe oder Lebenspartnerschaft erst nach der erstmaligen Gewährung von Altersgeld geschlossen wurde und die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht ist (in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LBeamtVG M-V).

Der Anspruch auf Witwen-/Witweraltersgeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine neue Ehe bzw. Lebenspartnerschaft eingegangen wird.

Das Witwen-/Witweraltersgeld beträgt 55 Prozent des (ggf. fiktiven und ggf. nach § 7 Absatz 5 angehobenen) Altersgeldes (§ 9 Absatz 3 LAltGG M-V). Unter entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 LBeamtVG M-V ist ggf. eine Kürzung des Witwen-/Witweraltersgeldes aufgrund eines hohen Altersunterschiedes durchzuführen.

Die antragsgebundene Witwen-/Witwerabfindung nach § 9 Absatz 4 LAltGG M-V setzt keine beantragte oder laufende Zahlung eines Witwen-/Witweraltersgeldes voraus. Die Witwen-/Witwerabfindung ist auf Grundlage des im Monat der Wiederheirat oder Wiederverpartnerung (bei nicht laufender Zahlung fiktiv) zustehenden Witwen-/Witweraltersgeldes zu ermitteln. Die Ermittlung muss die Regelungen der §§ 12 und 13 LAltGG M-V (ggf. mit fiktiven Werten) berücksichtigen.

Das Waisenaltersgeld beträgt für Halbweisen 12 Prozent und für Vollweisen 20 Prozent des (ggf. fiktiven) Altersgeldes (§ 9 Absatz 5 LAltGG M-V).

Unter den weiteren Voraussetzungen des entsprechend anwendbaren § 23 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG M-V steht kein Waisenaltersgeld zu, wenn die Annahme als Kind nach erstmaliger Gewährung des Altersgeldes erfolgte (§ 9 Absatz 5 Satz 3 LAltGG M-V).

Die Tatbestände des Erlöschens nach § 61 Absatz 1 und 2 LBeamtVG M-V gelten für die Hinterbliebenenaltersgeldempfängerinnen und -empfänger sinngemäß (§ 9 Absatz 7 LAltGG M-V).

10. Erlöschen des Altersgeldanspruchs, (teilweiser) Entzug des Hinterbliebenenaltersgeldanspruchs

Die beamtenrechtlichen Regelungen über das Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung, die gleichermaßen auch für Richterinnen und Richter gelten, werden in die Altersgeldregelungen übernommen.

Beim Erlöschen des Altersgeldanspruchs ist, wie beim Verlust der Beamtenversorgung auch, eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen.

Altersgeldberechtigte verlieren in den in § 59 Absatz 1 LBeamtVG M-V genannten Fällen mit Rechtskraft der Entscheidung kraft Gesetzes ihren Altersgeldanspruch einschließlich des Hinterbliebenenaltersgeldanspruchs (§ 4 Absatz 1 LAltGG M-V).

Bei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis auf Verlangen wird ein zu diesem Zeitpunkt bereits anhängiges Disziplinarverfahren fortgeführt. Endet dies mit einer Entscheidung über die Kürzung des Altersgeldanspruchs, beginnt wegen der Ruhensphase des Altersgeldanspruchs die Kürzung frühestens mit Beginn der Leistungsphase, also mit dem Beginn der Altersgeldzahlungen (§ 4 Absatz 2 und 3 LAltGG M-V). Eine vor diesem Zeitpunkt beginnende, befristete Kürzung des Altersgeldes würde andernfalls ins Leere laufen.

Ein Entzug der Hinterbliebenenaltersgeldbezüge ist unter den Voraussetzungen des entsprechend anwendbaren § 64 LBeamtVG M-V möglich (§ 9 Absatz 7 LAltGG M-V).

11. Ruhensregelungen

Das Zusammentreffen von Beamtenversorgung und Altersgeld ist aus systematischen Gründen in § 53a LBeamtVG M-V geregelt. Es setzt voraus, dass nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis mit Altersgeldanspruch später erneut ein Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis begründet wird, aus dem die betreffende Person den Ruhestand erreicht und Versorgungsansprüche hat.

11.1 Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen

Beim Zusammentreffen von Altersgeld oder Witwen- oder Witweraltersgeld mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen ist eine Anrechnung durchzuführen (§ 11 LAltGG M-V). Hinsichtlich des

Begriffs „Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen“ wird auf § 53 Absatz 7 LBeamtVG M-V verwiesen.

Altersgeld bzw. Witwen- oder Witweraltersgeld wird nur insoweit gewährt, als es zusammen mit dem anzurechnenden Einkommen die in § 11 Absatz 2 LAltGG M-V bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigt. Der übersteigende Teil ruht und kommt daher nicht zur Auszahlung.

Die Höchstgrenzen nach § 11 Absatz 2 LAltGG M-V orientieren sich an den Regelungen des LBeamtVG M-V.

Eine Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen ist unabhängig von der Art der Einkünfte nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 bzw. § 235 Absatz 2 SGB VI durchzuführen.

Beim Bezug von Waisenaltersgeld findet eine Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nicht statt.

11.2 Zusammentreffen mit Rente

Für Fälle des Zusammentreffens von Altersgeld oder Witwen-/Witwer- oder Waisenaltersgeld mit Rente richtet sich das Ruhen von Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldansprüchen nach § 12 LAltGG M-V. Rentenansprüche, die erst nach der den Anspruch auf Altersgeld begründenden Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder Richterterhältnis erworben wurden, sind von der Anrechnung ausgenommen. Im Übrigen wird hinsichtlich der anzurechnenden Renten auf § 55 Absatz 1, 3 und 8 LBeamtVG M-V verwiesen.

Altersgeld bzw. Witwen-/Witwer- oder Waisenaltersgeld wird nur insoweit gewährt, als es zusammen mit den anzurechnenden Renten die in entsprechender Anwendung des § 55 Absatz 2 LBeamtVG M-V sich ergebende Höchstgrenze nicht übersteigt. Der übersteigende Teil ruht. Der Rentenanspruch bleibt unberührt.

Die Maßgaben des § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 LAltGG M-V sind bei der Ermittlung der Höchstgrenze zu beachten. Als maßgebliche Dienstzeit (§ 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b LBeamtVG M-V entsprechend) ist die Zeit von der Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen.

Wurden Altersgeldberechtigte erneut in ein Beamtenverhältnis oder Richterterhältnis berufen und sind sie aus diesem Dienstverhältnis in den Ruhestand versetzt worden oder in den Ruhestand getreten, so ist § 12 Absatz 1 LAltGG M-V nicht anzuwenden (§ 12 Absatz 2 AltGG). Es sind in diesem Fall ausschließlich die Ruhensvorschriften des LBeamtVG M-V anzuwenden.

11.3 Zusammentreffen mit zwischen- oder überstaatlicher Versorgung

Auch beim Zusammentreffen von Altersgeld oder Witwen-/Witwer- oder Waisenaltersgeld mit einer Versorgung infolge einer zwischen- oder überstaatlichen Verwendung der altersgeldberechtigten Person ist eine Anrechnung vorzunehmen (§ 13 LAltGG M-V). Versorgungsansprüche, die erst nach der den Anspruch auf Altersgeld begründenden Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder Richterterhältnis erworben wurden, sind von der Anrechnung ausgenommen.

Altersgeld bzw. Witwen-/Witwer- oder Waisenaltersgeld wird nur insoweit gewährt, als es zusammen mit der zu berücksichtigenden Versorgung die in § 56 Absatz 2 LBeamtVG M-V bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigt. Der unter Beachtung des Mindestkürzungssatzes in entsprechender Anwendung des § 56 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG M-V zu bestimmende übersteigende Teil ruht.

Bei der Ermittlung der Höchstgrenze bleibt die Zeit nach Beendigung des den Anspruch auf Altersgeld begründenden Beamtenverhältnisses bzw. Richterterhältnisses unberücksichtigt.

12. Versorgungsausgleich

Die Entlassung aus dem Dienstverhältnis mit Altersgeldanspruch lässt den Versorgungsausgleich unberührt (§ 14 LAltGG M-V).

Mithin ist das Altersgeld um den in sinngemäßer Anwendung der § 57 Absatz 2 und 3 LBeamtVG M-V errechneten Betrag zu kürzen. Dabei tritt an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand der Zeitpunkt, in dem das Ruhen des Altersgeldes nach § 3 Absatz 3 Satz 1 oder 2 LAltGG M-V endet.

Wurde die Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits vor Entlassung aus dem Dienstverhältnis rechtskräftig, so können – wie auch im Fall der Nachversicherung – die Voraussetzungen für eine Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vorliegen. Eine Abänderung richtet sich dann nach den §§ 225, 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Auf die Möglichkeit der Abänderung des Versorgungsausgleichs muss von Amts wegen nicht hingewiesen werden.

13. Anzeigepflichten, Rückforderung

Die Anzeigepflichten nach § 62 LBeamtVG M-V gelten auch für Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldempfängerinnen und -empfänger (§ 10 Absatz 5 LAltGG M-V).

Überzahlungen von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld sind unter den Voraussetzungen des entsprechend anwendbaren § 52 BeamtVG M-V zurückzufordern (§ 10 Absatz 5 LAltGG M-V).

14. Ansprechpartner

Für Fragen des Vollzugs des Landesaltersgeldgesetzes steht im Bereich der Landesverwaltung im Landesamt für Finanzen zur Verfügung:

Org.-einheit: LAF203

Telefon: 0385/58849-203

E-Mail: altersgeld@laf.mv-regierung.de

Grundsatzfragen sind vorzugsweise schriftlich an die Staatskanzlei, Referat 130 zu richten.

Im Auftrag
gez. Birgit Amler